



Organisationsreglement Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Podologin / Podologe EFZ

gemäss Art.22 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 29. September 2020

1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für Podologin / Podologe EFZ definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein Zukunft gerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

2. Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer

- In Abschnitt 10 der Bildungsverordnung wird die Zusammensetzung der „Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“ geregelt.
- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Für das Präsidium muss die gewählte Person ein breites Wissen in der Aus- und Weiterbildung vorweisen sowie Mitglied der OPS sein.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die betreffende Organisation, Schule, Bund oder Kantone innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied. Das Mitglied muss den Vorgaben entsprechen, welche das ausgetretene Mitglied erfüllt hat (z.B. Mitglied OdA, Berufsfachschullehrperson), vorbehalten die Zustimmung von der OPS bei den OdA-Vertretungen.
- Vertreter:innen von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten.
- Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreter:innen des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFJ.
- Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der Anwesenden OdA-Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in.

4. Organisation, Information, Entschädigung

- Es wird mindestens 1 x jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen. Weitere Sitzungen nach Bedarf.
- Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission.
- Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Information.
- Die Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.



SSP
Société suisse
des podologues



OPS
Organisation Podologie Schweiz
Organisation Podologie Suisse
Organizzazione Podologia Svizzera

5. Aufgaben

Die Kommission übernimmt die Aufgaben, die in der Bildungsverordnung des SBFI vom 29. September 2020 unter Abschnitt 10, Art. 22, Abschnitt 4 festgehalten sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Das vorliegende Organisationsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Sursee, 8. November 2022

**Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
für Podologin / Podologe EFZ**

Der Präsident: Mario Malgaroli